BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30 DER GEMEINDE HEIKENDORF FÜR DAS GEBIET NEUHEIKENDORF-OST

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt beiderseits der Straße Viehkamp und umfaßt die Grundstücke mit den Hausnummern 1 - 21 und 2 - 26.

Ziel und Zweck der Planung

Die südlich der Straße Viehkamp gelegenen Grundstücke sind bereits überwiegend mit Einzelhäusern bebaut. Die Dachneigung der Häuser beträgt bis zu 48°. Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht jedoch eine Dachneigung von 25° bis 38° vor. Im Ursprungsplan war die Dachneigung für Walm- und Satteldächer in dem Baugebiet mit 35° bis 48° festgesetzt. Die hiernach genehmigten Gebäude haben entsprechend geneigte Dächer.

Es ist das gestalterische Ziel der Gemeinde, durch eine Bebauungsplanänderung die planerischen Voraussetzungen zugunsten eines geordneten Ortsbildes zu schaffen und die Dachneigung mit 25 bis 48 festzusetzen.

Durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht betroffen. Im übrigen gelten weiterhin die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30.

Kosten und Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Planungskosten sind durch Haushaltsmittel gedeckt. Weitere Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

Heikendorf, den 01. Dez. 1987

Der Bürgermeister:

